

## Stellungnahme

### Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung und möchten an dieser Stelle gern die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf einzureichen.

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, die aktuell gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu überarbeiten und befürwortet, dass nun auch mit der Überarbeitung der Tierschutz-Versuchstierverordnung versucht wird, konkrete Regelungen zum Umgang mit Tieren, die aufgrund individueller Eigenschaften nicht für die Verwendung im Rahmen eines Tierversuchs geeignet sind, zu schaffen und die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 in nationales Recht umzusetzen.

Die Bundestierärztekammer appelliert an dieser Stelle aber auch an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, eine **Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes** auf den Weg zu bringen, um die notwendige Orientierung und Transparenz in der angemessenen Auslegung der Tierschutzgesetzgebung und der anhängigen Tierschutz-Versuchstierverordnung für alle Beteiligten zu gewährleisten und eine gute Orientierungsrichtlinie zu schaffen.

Nachfolgend möchten wir außerdem die Gelegenheit nutzen und zu einigen ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs Stellung beziehen:

#### 1. zu § 28a Absatz 1 – Wording

Mit der aktuellen Formulierung in § 28a Absatz 1 werden unseres Erachtens Tiere, die zur Verwendung unter den §§ 4 bzw. 4c TierSchG gezüchtet werden, nicht automatisch von der neuen Regelung erfasst.

In Folge werden dadurch überzählige Tiere aus Wildtypzuchten und Zuchten unbelasteter genetisch veränderter Tiere (unter § 11 TierSchG), die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, nicht mit der Formulierung des aktuell vorliegenden Referentenentwurfes zur Tierschutz-Versuchstierverordnung erfasst und es würde weiterhin große Rechtsunsicherheit für den oben genannten Sachverhalt bestehen.

§ 28a Absatz 1 sollte daher aus unserer Sicht präzisiert und um die Tiere hinsichtlich § 4 Abs. 3 und § 4c Abs. 2 Nr. 4b TierSchG erweitert werden.

Um alle Tiere, die gezüchtet werden, um

- a) in einem Versuch zum Einsatz zu kommen, oder
- b) nach § 4 Abs. 3 (Wirbeltier/Kopffüßer), § 4c Abs. 2 Nr. 4b (Küken als Versuchstier) TierSchG zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden,

zu erfassen, schlägt die BTK folgende Formulierung vor:

„(1) Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung ~~in einem für einen~~ Tierversuch **oder zur Verwendung nach § 4 Abs. 3 und § 4c Abs. 2 Nr. 4b des Tierschutzgesetzes** gezüchtet wurde, aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch **oder für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken** keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, [...]“

Andere Erweiterungen des Absatzes 1 durch „oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken“ oder als Beispiele formulierte Aufzählungen sind aus unserer Sicht nicht definiert und könnten wieder zu Unklarheit führen.

Eine juristisch sichere Formulierung wäre hier empfehlenswert, um Rechtssicherheit für die Mitarbeiter der Genehmigungs- und Kontrollbehörden und Antragssteller sicherzustellen.

## **2. zu § 28a Absatz 1 – Wer entscheidet über den vernünftigen Grund?**

Aus unserer Sicht sollte es eine sachkundige und zugleich für die Zucht der Tiere verantwortliche Person sein, da diese die Zuchtplanung durchführt, die Tiere züchtet und diese auch eine Sachkunde nachweisen muss. Daher folgender Textvorschlag:

„[...] entscheidet ~~ein Tierarzt oder eine andere sachkundige~~ **eine sachkundige, für die Zucht der Tiere verantwortliche** Person darüber, ob das Wirbeltier oder der Kopffüßer am Leben bleiben oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden soll.“

Nähere Ausführungen zu einer möglichen Kontrolle/Überwachung der „sachkundigen, für die Zucht der Tiere verantwortlichen Person“ durch den Tierschutzausschuss der Einrichtung und eine Präzisierung der „sachkundigen, für die Zucht der Tiere verantwortlichen Person“ sollten aus Sicht der BTK in der dringend erforderlichen Überarbeitung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV)** zur Durchführung des Tierschutzgesetzes erfolgen.

## **3. zu § 28a Absatz 1 Nr. 1 – Zumutbare Maßnahmen**

Der Begriff „zumutbare Maßnahmen“ in § 28a (1) Nr. 1 und die verschiedenen Maßnahmen, die sukzessive geprüft und ergriffen werden müssen, bevor die Tötung eines nicht verwendeten bzw. verwendbaren Tieres in Betracht kommt, müssen näher definiert werden, sonst würde wieder Unklarheit für die Forschungseinrichtungen herrschen. Die umfassende Überarbeitung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV)** zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ist daher dringend erforderlich.

## **4. zu Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) – Tötungsverfahren**

Aus Sicht der BTK sollte der Begriff „**Betäubungsmittel**“ durch den Begriff „**Narkosemittel**“ oder „**Anästhetikum**“ ersetzt werden.

Berlin, den 20.09.2024

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.